

Satzung

der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Edewecht betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.10.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2013. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Edewecht Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Entsorgungsgebühr erhoben, die alle mengenunabhängigen Kosten der Entsorgung umfasst. Diese Gebühr richtet sich nach der Anzahl der begonnenen Entsorgungen je Grundstück und deckt die Verwaltungskosten ab. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Entsorgungsfall.
- (2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird für die Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr erhoben, die die mengenabhängigen Kosten umfasst. Mit dieser Gebühr werden die Kosten für das bis zu zweimalige Aufsuchen des zu entsorgenden Grundstückes, die Vor- und Nachbereitung der Kleinkläranlagen bzw. Sammelgrubenentleerung einschließlich des Abnehmens und des wieder Auflegens der freiliegenden Deckel, die Führung der erforderlichen schriftlichen Unterlagen, das Verlegen und Aufnehmen der Saugschläuche und die Kosten für die Entnahme, den Transport und die Behandlung auf der Abwasserreinigungsanlage abgedeckt. Die Abfuhrmenge wird durch eine Messeinrichtung des Schlammsaugwagens bestimmt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schlamm.
- (3) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 und 2 wird eine Gebühr für besonderen Aufwand erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Kosten für im Einzelfall erforderliche Zusatzarbeiten an nicht vorschriftengerechten Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben abgedeckt (z. B. Freilegen von vergrabenen Schachtdeckeln). Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist eine Arbeitsstunde.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn der Entsorgung auf dem Grundstück, die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entstehen mit der Übernahme des Schlammes durch die von der Gemeinde beauftragten Unternehmen.

Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit der Verrichtung der zusätzlichen Arbeiten.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) 10,00 € je Entsorgungsfall gemäß § 2 Abs. 1.
- b) 98,00 € je m³ für die ersten 3 m³ zu entsorgender Menge gemäß § 2 Abs. 2,
62,00 € je m³ für jeden weiteren m³ zu entsorgender Menge gemäß § 2 Abs. 2.
- c) 95,00 € je Arbeitsstunde gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Edewecht ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte verweigert oder unrichtig erteilt,
 2. § 7 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde Edewecht zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung den Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen verwehrt oder behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 19.12.2016, außer Kraft.

Edewecht, den 17.12.2019

Gemeinde Edewecht

Lausch
Bürgermeisterin

Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 17. Dezember 2019
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 20.12.2019, Seite 135